

Generalversammlung und der Kommission selbst und schließlich auf die beiden umfangreichen, von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgelegten Berichte. Der ausführende Teil des Resolutionsantrags drückt der Arbeitsgruppe für die unparteiische Berichterstattung und über die trotz des Verbots der Einreise nach Chile durch die chilenischen Behörden behinderte Tätigkeit ihre Anerkennung aus. Die Kommission teilt die tiefe Empörung über die ständigen Verletzungen der Menschenrechte in Chile, wie sie bereits von der Generalversammlung auf ihrer letzten Tagung ausgedrückt wurde, insbesondere über die institutionalisierte Praxis der Folter und anderer unmenschlicher Maßnahmen. Die chilenischen Behörden werden aufgefordert, heimliche Festnahmen mit anschließendem Verschwinden von Personen zu unterlassen. Allgemein werden die chilenischen Behörden ersucht, unverzüglich die Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen. Alle infragekommenden Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die Mitgliedstaaten selbst sollen die Vorgänge in Chile beobachten und über die dortigen Entwicklungen den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen berichten. Die Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten soll insbesondere prüfen, welche Hilfe der Vereinten Nationen die chilenischen Behörden erhalten und welche Konsequenzen sich daraus für die Verhältnisse in Chile ergeben. Die Frage der Verletzung der Menschenrechte in Chile soll sodann auf der 34. Tagung der Kommission im Frühjahr 1978 erneut mit hoher Dringlichkeit geprüft werden.

Am letzten Tag der Behandlung der chilenischen Menschenrechtsverletzungen, dem 9. März 1977, wurde über den schwedischen Resolutionsentwurf in zwei Abstimmungen entschieden. Auf Antrag Panamas erfolgte eine vorweggenommene namentliche Abstimmung über den ausführenden Paragraphen 8. Er sieht die Verlängerung des Mandats der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in der gegenwärtigen personellen Zusammensetzung um ein Jahr vor. 29 Mitgliedstaaten der Kommission, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, stimmten für die Verlängerung, Uruguay stimmte als einziges Land dagegen, während sich Costa Rica und Peru der Stimme enthielten. Danach wurde über den Gesamtantrag Schwedens die Schlußabstimmung vorgenommen. Das Ergebnis war ähnlich. In namentlicher Abstimmung stimmten 26 Mitgliedstaaten der Kommission für die Annahme, unter ihnen wiederum die Bundesrepublik Deutschland, Uruguay als einziges Land abermals dagegen, während sich außer Costa Rica und Peru zusätzlich Ecuador, Panama und Jordanien der Stimme enthielten (deutscher Text s. S. 66 dieser Ausgabe). HH

**Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung: 15. Tagung in Wien – Prüfung von Staatenberichten (22)**

Der Schwerpunkt der Ausschubarbeit lag in dieser vom 28. März bis 15. April 1977 währenden Tagung bei der Prüfung von Staatenberichten. Es lagen dieser Tagung die Berichte von Chile, Frankreich, Mauri-

tius, den Philippinen, Pakistan, Syrien, dem Heiligen Stuhl, Uruguay, der Demokratischen Volksrepublik Jemen (Südjemen), der Bundesrepublik Deutschland, der CSSR, Algerien, Nigeria, Norwegen, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Panama, Obervolta, Marokko, Australien, Schweden, den Niederlanden, Ägypten, Dänemark und Malta vor. Dagegen stehen die Berichte folgender Staaten, teilweise seit mehreren Jahren, noch aus: Togo, Laos, Liberia, Sambia, Bahamas, Belgien, Somalia, Fidschi-Inseln, Elfenbeinküste, Trinidad und Tobago, Jamaika, Lesotho, Nepal, Peru, Brasilien, Costa Rica, Ghana, Indien, Mongolei, Sierra Leone und Swasiland. Der Ausschuß beruht auf der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, die seit dem 4. Januar 1969 in Kraft ist. Ihr Ziel ist es, die Vertragsstaaten zur Beseitigung aller Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Abstammung sowie der nationalen oder ethnischen Herkunft zu verpflichten. Die Vertragsstaaten haben über die von ihnen getroffenen Maßnahmen gesetzgeberischer, gerichtlicher, verwaltungsmäßiger oder sonstiger Art an den Ausschuß zu berichten. Diese Berichte werden von dem Ausschuß geprüft, wobei er von dem berichtenden Staat weitere Auskünfte verlangen und auf Grund der Berichte der Generalversammlung allgemeine Empfehlungen unterbreiten kann.

Im einzelnen unterliegen die Vertragsstaaten folgenden Verpflichtungen: erstens alle diskriminierende Handlungen durch die öffentliche Gewalt zu unterlassen und zu unterbinden; zweitens alle diskriminierenden Handlungen durch private Organisationen oder Individuen zu verhindern, sei es auf dem Wege der Pönalisierung, sei es auf dem Wege der Erziehung, und drittens zu einer Förderung der Rassenverständigung im Wege der Erziehung beizutragen. Dem Ausschuß gehören 18 unabhängige Sachverständige an, die von den Vertragsstaaten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Inzwischen sind der Konvention 94 Staaten beigetreten (Stand: März 1977).

Zu dem ihm vorliegenden Staatenberichten nahm der Ausschuß im wesentlichen wie folgt Stellung.

**Chile:** Der Bericht von Chile rief, wie zu erwarten war, heftige Diskussionen hervor. Einige Mitglieder des Ausschusses vertraten die Ansicht, der Bericht eines Staates, der wie Chile eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verweigere, dürfe vom Ausschuß nicht geprüft werden. Demgegenüber stellte sich die Mehrheit der Experten auf den Standpunkt, der Ausschuß sei verpflichtet, jeden ihm vorgelegten Bericht zu prüfen. Die entscheidende Frage bei der materiellen Prüfung war, in welchem Umfang die in der Verfassung von Chile normierten Grundrechte überhaupt in Kraft seien. Der Vertreter Chiles versprach noch in dieser Sitzung entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dies gelang aber schließlich nicht, so daß aller Voraussicht nach der Bericht von Chile den Ausschuß auf seiner nächsten Sitzung erneut beschäftigen wird.

**CSSR:** Die Angaben des Berichts der Tschechoslowakei wurden im wesentlichen

als vollständig und ausreichend empfunden, um dem Ausschuß ein Bild über die Verwirklichung der Konvention zu geben. Der Vertreter des Landes betonte, daß es keinerlei wirtschaftliche oder politische Beziehungen zu den rassistischen Regierungen des Südlichen Afrika unterhalte sondern vielmehr die Befreiungsbewegungen unterstütze. Dies wurde vom Ausschuß mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Großes Interesse brachte der Ausschuß auch den Bestrebungen des Landes entgegen, die Zigeuner zu integrieren. Die Tschechoslowakei wurde aufgefordert, in ihrem nächsten Bericht dazu weitere Angaben zu machen, auch auf die Behandlung der ausländischen Arbeiter sollte stärker eingegangen werden.

**Uruguay:** Auch der Vertreter von Uruguay wies bei der Einführung seines Berichtes darauf hin, daß sein Land keinerlei wirtschaftliche oder politische Beziehungen zu den rassistischen Regimes des Südlichen Afrika habe. Diskutiert wurde neben dieser Frage in den Ausschußberatungen, inwieweit durch die Notstandsgesetzgebung die in Art. 5 der Konvention erwähnten Grundrechte außer Kraft gesetzt worden seien. Uruguay wurde aufgefordert, hierüber wie über seine Einwanderungspolitik, zu der in diesem Bericht nähere Angaben fehlten, im nächsten Bericht detaillierte Auskünfte zu erteilen.

**Frankreich:** Der französische Bericht beschäftigte sich in erster Linie mit den Maßnahmen, die ergriffen worden waren, um die Lage der in Frankreich tätigen ausländischen Arbeiter zu verbessern. Außerdem wurde betont, daß Frankreich die Politik der Vereinten Nationen gegen Rassendiskriminierung und Apartheid unterstütze. Demgegenüber wurde im Ausschuß tadelnd darauf hingewiesen, daß Frankreich wirtschaftliche Beziehungen zu den rassistischen Regimes des Südlichen Afrika dulde.

**Marokko:** Im Bericht Marokkos wurde vor allem darauf hingewiesen, daß völkerrechtliche Verträge nach marokkanischem Recht den Vorrang vor nationalen Gesetzen genießen. Daher komme der Konvention eine besondere Wirkung zu. Im übrigen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Marokko in keiner Weise die rassistischen Regimes im Süden Afrikas unterstütze. Der Ausschuß nahm den Bericht insoweit anerkennend zur Kenntnis, erbat aber für den nächsten Bericht nähere Auskünfte über die demographische Zusammensetzung Marokkos sowie über die Lage der dort lebenden Juden.

**Bundesrepublik Deutschland:** Grundsätzlich wurde der Bericht der Bundesrepublik Deutschland vom Ausschuß gelobt, da nach Meinung der Ausschlußmehrheit darin der besonders hohe Standard des Menschenrechtsschutzes zum Ausdruck komme. Besonders positiv bewertet wurde die Lage der ausländischen Arbeiter. Kritisch äußerten sich allerdings einige Experten darüber, daß die Bundesregierung bisher keine Anstrengungen unternommen habe, die NPD verbieten zu lassen. Der Hinweis des deutschen Vertreters, die NPD verfüge weder über einen großen Wähler- noch einen bemerkenswerten Mitgliederstamm und es sei daher angebracht, die Partei so politisch zur Auflösung zu bringen, überzeugte

die kritischen Delegierten nicht. Für den nächsten Bericht wurden nähere Angaben über das Programm der NPD verlangt. Weitere Auskünfte wünschte der Ausschuß auch über die Lage der Zigeuner und der dänischen Minderheit. Gerügt wurden die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Südafrika. Der deutsche Vertreter wies allerdings darauf hin, daß keine staatlich geförderten Wirtschaftsbeziehungen bestünden und daß die Anti-Apartheid-Politik der Vereinten Nationen unterstützt werde.

**Philippinen:** Auch bei der Beurteilung des Berichtes der Philippinen stellte man sich ebenso wie bei dem Bericht Uruguays die Frage, inwieweit durch die Notstandsgesetzgebung die Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, von deren Geltung Art. 5 der Konvention ausgeht. Begrüßt wurde dagegen, daß die Philippinen keinerlei Beziehungen zu den rassistischen Regimes im Süden Afrikas unterhielten.

**Pakistan:** Der pakistanische Bericht führte aus, daß in Pakistan verschiedene Rassen nicht existierten und daher auch nicht die Gefahr einer Rassendiskriminierung bestehe. Dagegen wurde im Ausschuß die Ansicht vertreten, dies entbinde Pakistan nicht davon, im Sinne einer Förderung der Rassenverständigung aktiv zu werden.

**Syrien:** Der syrische Bericht betonte, daß die Rassendiskriminierungs-Konvention in Syrien voll verwirklicht worden sei. Dagegen sei es Syrien aber verwehrt, sie auch für das Gebiet der Golanhöhen in Kraft zu setzen, die Israel okkupiert halte. Der Ausschuß nahm dies zur Kenntnis und forderte die Generalversammlung in einer Entschließung auf, alles zu unternehmen, um die Lage auf den Golanhöhen wieder zu normalisieren.

**Südjemen:** Der Bericht betonte, daß Südjemen den Kampf gegen den Rassismus unterstütze und keinerlei Beziehungen zu Südafrika unterhalte. Der Ausschuß erkannte an, daß dieser Bericht deutlicher als die vorangegangenen das Bemühen sichtbar werden lasse, die Konvention zu verwirklichen.

**Australien:** Beim australischen Bericht handelte es sich um den Eingangsbericht, zu dessen Abgabe die Vertragsstaaten nach ihrem Beitritt verpflichtet sind. Vom Ausschuß wurde vor allem hervorgehoben, daß Australien seine Rechtsordnung im Hinblick auf die Konvention ausgebaut hat. Besonders Interesse begegnete die Einrichtung eines Beauftragten für Minderheiten- und Rassenfragen mit eingehend geregelten administrativen Kompetenzen. Der Ausschuß forderte Australien auf, in seinem nächsten Bericht Angaben über die Arbeiten dieses Beauftragten zu machen und auch über die Eingliederung der Ureinwohner näher zu berichten. Gerügt wurde, daß Australien nicht jeden wirtschaftlichen Verkehr mit Südafrika unterbinde.

**Nigeria:** Der Ausschuß erkannte an, daß die Verwirklichung der Konvention in einem Land besondere Schwierigkeiten biete, das wie Nigeria von so vielen verschiedenen ethnischen Gruppen bewohnt werde. Dennoch, so meinte der Ausschuß feststellen zu können, seien Fortschritte in der Verwirklichung der Konvention erzielt worden.

**Panama:** Im Bericht wurde festgestellt, daß in Panama selbst die Rassendiskriminierungs-Konvention voll verwirklicht worden sei, nicht allerdings in der Panama-Kanalzone, die sich immer noch in amerikanischer Verwaltung befinde. Eine Revision des Vertrages habe bisher nicht stattgefunden, die entsprechenden Verhandlungen seien festgefahren. Der Ausschuß nahm dies zur Kenntnis und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Lage normalisieren möge. Im übrigen forderte er Panama auf, im nächsten Bericht nähere Angaben über die indianische Bevölkerung aufzunehmen.

**Schweden:** Die konsequente Verwirklichung der Konvention durch Schweden wurde lobend hervorgehoben. Der Ausschuß erbat allerdings für den nächsten Bericht nähere Auskünfte über die Eingliederung der 400 000 in Schweden lebenden Ausländer, die Lage der Lappen und der Zigeuner sowie Angaben über die demographische Zusammensetzung Schwedens.

**Norwegen:** Beim norwegischen Bericht handelte es sich nicht um einen periodischen Bericht, sondern um zusätzliche Angaben über die Lage der Zigeuner und Lappen. Es wurde begrüßt, daß Norwegen diese zusätzlichen Auskünfte so schnell vorgelegt habe.

**Heiliger Stuhl:** Der Ausschuß akzeptierte die Sichtweise, daß der Bericht des Heiligen Stuhls an anderen Maßstäben zu messen sei, als der Bericht eines Staates. In dem Bericht wurde vor allem auf die Äußerungen des Papstes gegen die Rassendiskriminierung hingewiesen. Außerdem nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß der Heilige Stuhl nicht die Möglichkeit habe, das Verhalten von Bischöfen unmittelbar zu beeinflussen.

**Niederlande:** Der Ausschuß lobte die konsequente Verwirklichung der Konvention, wie sie sich aus dem niederländischen Bericht ergab. Besonders begrüßt wurde eine Gesetzesvorlage, die derzeit beraten wird, wonach in Zukunft auch Ausländer das Recht haben sollen, bei Gemeindewahlen mitzustimmen. Außerdem würdigte der Ausschuß die Bemühungen um die Verbesserung der Lage der Einwanderer von den Molukken.

**Dänemark:** Von Dänemark verlangte der Ausschuß für den nächsten Bericht nähere Angaben über die Autonomiebestrebungen in Grönland sowie über Pläne zu deren Verwirklichung.

Insgesamt forderte der Ausschuß die Staaten auf, in ihren künftigen Berichten stärker über Maßnahmen zu berichten, die sie unternommen haben, um die Rassenverständigung zu fördern. Wo

#### **Menschenrechtsausschuß: Konstituierende Tagung behandelt Verfahrensordnung (23)**

I. Auf seiner konstituierenden Sitzung vom 21. März bis zum 1. April 1977 beschäftigte sich der neu eingesetzte Menschenrechtsausschuß vor allem mit seiner Verfahrensordnung sowie mit der Wahl seines Vorsitzenden (A. Mavrommatis, Zypern), dessen Stellvertretern (L. Kulischew, Bulgarien; R. Lallah, Mauritius; T. Opsahl, Norwegen) und des Berichterstatters (D. Vargas, Kolumbien).

Der Menschenrechtsausschuß ist das Organ des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Seine Aufgabe besteht unter anderem darin, Berichte der Vertragsstaaten des Paktes zu prüfen (Art.40). Diese Berichte sollen Rechenschaft über die Maßnahmen geben, die die Vertragsstaaten zur Verwirklichung des Paktes ergriffen haben. Der Ausschuß berichtet seinerseits wieder den Vertragsstaaten. Die Staatenberichte sowie die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses dazu können auch dem ECOSOC übermittelt werden. Außerdem berichtet der Ausschuß einmal jährlich über den ECOSOC an die Generalversammlung. Insgesamt hofft man, daß so ein ständiger Dialog des Ausschusses mit den Vertragsstaaten über die Verwirklichung der in dem Pakt garantierten Rechte entsteht.

Eine weitere Funktion des Ausschusses besteht darin, Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe bedarf jedoch einer besonderen Unterwerfung unter ein Zusatzprotokoll des Paktes. Es ist dem Ausschuß daher nicht gestattet, gegen einen Staat gerichtete Individualbeschwerden entgegenzunehmen, der diesem Fakultativprotokoll nicht beigetreten ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang von einem solchen Beitritt abgesehen.

Schließlich sieht Art.41 des Paktes noch vor, daß der Ausschuß Klagen verhandelt, die ein Vertragsstaat gegen einen anderen mit der Behauptung erhebt, dieser erfülle nicht die sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen. Allerdings haben sich bislang erst sechs Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, diesem Verfahren unterworfen; es tritt jedoch erst in Kraft, wenn zehn Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Dem Ausschuß gehören achtzehn von den Vertragsstaaten gewählte Mitglieder an. Sie werden nicht als Staatenvertreter, sondern als unabhängige Sachverständige tätig.

II. Als Grundlage für die Beratungen des Ausschusses über die Verfahrensordnung diente ein Entwurf des Generalsekretärs (CCPR/C/L.2/Add.1,2). Außerdem enthält der Pakt eine Reihe von relevanten Vorschriften über die Verfahrensordnung des Ausschusses.

Strittig war in den Beratungen vor allem die Frage, wie häufig der Ausschuß zusammentreten solle, das Abstimmungsverfahren und ob die zusammenfassenden Berichte der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sowie seine Entschließungen und die sonstigen Dokumente der allgemeinen Dokumentenverteilung der Vereinten Nationen unterliegen sollten.

Gemäß Regel 2 der vom Generalsekretär entworfenen Verfahrensordnung tritt der Ausschuß normalerweise zweimal im Jahr zusammen; es besteht aber auch die Möglichkeit für außerordentliche Sitzungen. Allerdings sieht Regel 1 der vorläufigen Verfahrensordnung vor, daß der Ausschuß so oft zusammentritt, daß die befriedigende Erfüllung der ihm durch den Pakt übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. Demgegenüber wies der Sachverständige aus der DDR darauf hin, daß eine entspre-